

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

"Hauptstraße, westlich des Friedhofes"



der Ortsgemeinde Urmitz

Textfestsetzungen

Verbandsgemeinde:	Weißenthurm
Ortsgemeinde:	Urmitz
Gemarkung:	Urmitz
Flur:	3

Satzungsausfertigung

Stand: April 2026

FWI Teamplan GmbH

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fwi-teamplan.de
Internet: www.fwi-teamplan.de



Ortsgemeinde: Urmitz**Gemarkung:** Urmitz**Flur:****3**Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I S. 84) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I S. 84) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 654, 673)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 707)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 763, 766)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 763)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 728)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) vom 22.11.2023 (GVBl. 367)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung:	1
1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	1
1.1 Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage	1
1.1.1 Eintragungen in der Planzeichnung	1
1.1.2 geschossweise Gliederung	1
1.2 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze	2
1.3 Höchstzulässige Zahl an Wohnungen	2
1.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch Hochwasser und Starkregen	2
1.5 Mit Leitungsrechten belastete Fläche	3
2 Grünordnerische Festsetzungen (private Grünflächen „A“ und „B“)	3
3 Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	4
4 Hinweise	4
4.1 Externe Ausgleichsfläche	4
4.2 Niederschlagswasser	4
4.3 Flächenbefestigung	4
4.4 Denkmalschutz	5
4.5 Baugrund und Bodenschutz	5
4.6 Versorgungsträger	6
4.7 Abfallsammelbehälter	6
4.8 Hinweise zum Artenschutz (notwendige Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände):	6
4.9 Hinweise zum Artenschutz (weitere fördernde Maßnahmen für den besonders geschützten Gartenschläfer):	6

Anlage:

- Pflanzliste

Anhang:

- Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes am Rhein vom 11.12.1995

Vorbemerkung:

Die beigefügte Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes am Rhein vom 11.12.1995 ist einzuhalten.

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage

(§ 34 Abs. 5 S. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)

1.1.1 Eintragungen in der Planzeichnung

Das Maß der baulichen Nutzung ist mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 festgesetzt.

Die festgesetzte Grundfläche darf nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bis zu 50%, höchstens jedoch bis zu einer Grenze von 0,6 überschritten werden.

Die Höhe des Fußbodens des untersten zu Wohnzwecken genutzten Geschosses ist mindestens 0,0 m über der jeweiligen Bezugshöhe laut Planeintrag von 66,4 m über NHN im westlichen und 66,2 m über NHN im östlichen Teil des Plangebietes zu errichten.

Die maximale Traufhöhe wird mit 7,0 m über dem jeweiligen Bezugspunkt festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Dachhaut. Die maximale Firsthöhe von Gebäuden mit einer Dachneigung ab 22° ist mit 10,5 m über der jeweiligen Bezugshöhe festgesetzt. Bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis unter 22° ist eine Höhe von 8,5 m für die Oberkante Attika des obersten Vollgeschosses bzw. des Firstes festgesetzt.

Die festgesetzten Höhen (Firsthöhe, Traufhöhe, Höhe der Attika des obersten Vollgeschosses) dürfen an keiner Stelle des Gebäudes den Abstand zwischen oberem Bezugspunkt bis zur jeweiligen in der Planzeichnung festgesetzten Bezugshöhe überschreiten. Für sonstige bauliche Anlagen gilt die Traufhöhe als Maximalhöhe.

Über diese maximalen Gebäudehöhen hinaus können nach § 31 Abs. 1 BauGB einzelne technische Anlagen bzw. untergeordnete Dachaufbauten, wie Aufzugsschächte und Schornsteine, bis zu 4 qm Grundfläche ausnahmsweise bis zu 1,5 m Höhe zugelassen werden.

Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Geschosse, deren Fußboden unterhalb der Wasserspiegellage des Bemessungshochwassers von 67,1 m über NHN liegen und nur zu Abstell- und Lagerzwecken genutzt werden, werden nicht als Vollgeschosse angerechnet.

1.1.2 geschossweise Gliederung

§ 9 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 7 BauNVO

Im gesamten Planbereich ist eine dauerhafte Wohnnutzung in Geschossen mit einer Fertigfußbodenhöhe unterhalb der jeweils festgesetzten Bezugshöhe unzulässig.

1.2 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Bei der Errichtung von Garagen und Carports muss die Garagenwand bzw. bei teilweise geschlossenen Carports die Wand des Carports einen Mindestabstand von 1,0 m zur Zufahrt zum Friedhof (Flurstück 454/263, Flur 3, Gemarkung Urmitz) einhalten.

1.3 Höchstzulässige Zahl an Wohnungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die Höchstzahl der Wohnungen beträgt 2 Wohnungen pro Gebäude.

1.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch Hochwasser und Starkregen

§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB

Räume mit einer Höhenlage unterhalb der jeweils festgesetzten Bezugshöhe sind vor Schäden durch Hochwasser und Starkregenereignisse zu schützen (z.B. feste Fenster, Aufkantung um Lichtschächte, druckdichte Türen und Tore, druckdichte Mauerdurchlässe für Kabel und Leitungen).

Hinweise:

Über die Festsetzungen hinaus ist nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Eine Errichtung von Wohnräumen oberhalb der Wasserspiegellage des HQ_{extrem} von 67,1 m über NHN wird empfohlen.

Auf die Möglichkeiten der privaten Starkregenvorsorge wird hingewiesen:

- „**Land Unter**“ des Landes Rheinland-Pfalz

<http://www.wasser.rlp.de>

- „**Hochwasserschutzfibel**“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

<http://www.bmvbs.de>

Dabei müssen die dauerhaften Wohnräume mindestens in der Höhe der festgesetzten Bezugshöhe liegen.

Die Anbringung von Hausanschluss- und Zähleranlagen der Stromversorgung muss aus Sicherheitsgründen bestimmten Anforderungen entsprechen. Hierzu zählt u. a. die gefahrlose Bedienbarkeit der Anlagen bei Starkregenereignissen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Anlagen hochwassersicher angelegt sind. Die Stromversorger empfehlen den Bauherren bereits in der Planungsphase der Gebäude frühzeitig eine Kontaktaufnahme, damit die notwendigen Abstimmungen rechtzeitig durchgeführt werden können.

1.5 Mit Leitungsrechten belastete Fläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht innerhalb des Plangebietes wird zu Gunsten der Einbeziehungssatzung festgesetzt. Dabei wird das Leitungsrecht über Flurstück 267/2, Flur 3, Gemarkung Urmitz zugunsten desselben Flurstücks und das Leitungsrecht über Flurstück 263/1, Flur 3, Gemarkung Urmitz zugunsten desselben Flurstücks und des Flurstücke 265/1 und 263/2, Flur 3, Gemarkung Urmitz festgesetzt.

2 Grünordnerische Festsetzungen (private Grünflächen „A“ und „B“)

Bauliche Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche sowie abflusshindernde Einfriedungen sind innerhalb der privaten Grünflächen nicht zulässig. Geländeauffüllungen sind nicht zulässig. Auf die Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes am Rhein vom 11.12.1995 wird verwiesen. Zulässig sind freie Terrassen und Wege, deren Höhen nicht oberhalb des natürlichen Geländes liegen. Auf die Genehmigungspflicht wird hingewiesen.

Flächenbefestigungen, auch wasserdurchlässige, dürfen innerhalb der Grünflächen „A“ und „B“ einen Flächenanteil von jeweils 200 m² nicht überschreiten.

Die privaten Grünflächen sind als Gartenflächen anzulegen bzw. zu erhalten und dauerhaft zu unterhalten. Jeweils mindestens 25 % der Grünflächen „A“ und „B“ müssen mit Laubgehölzen überstellt sein.

Im Randbereich der privaten Grünfläche „A“ sind mindestens 50 m² zusammenhängender Strauchaufwuchs zu erhalten, siehe „Hinweise zum Artenschutz“.

Laub-/Obstbaumbestand ist möglichst zu erhalten. Sofern ein Laub-/Obstbaum altersbedingt, aus Verkehrssicherungsgründen, durch äußere Beschädigung oder durch Baumaßnahmen bedingt abgängig wird bzw. zu entfernen ist, ist pro entnommenen Laub-/Obstbaum mit einem Brusthöhendurchmesser von über 10 cm eine Neupflanzung von mindestens einem hochstämmigen standortgerechten Laub- bzw. Obstbaum gemäß der Pflanzenliste an einem geeigneten Standort innerhalb der jeweils betroffenen Grünfläche vorzunehmen, ersatzweise 1 Gehölzgruppe aus mindestens 1 Stück Heister und 5 Sträuchern. Dabei sind die Vorgaben entsprechend der beigefügten Pflanzenliste zu beachten.

Bei der Pflanzung dieser Gehölze sind folgende Mindestsortierungen zu wählen:

- Bäume: Hochstämme StU 12-14 cm
- Obstbäume: Hochstämme StU 12 -14 cm
- Heister: v.Hei., 150 - 200 cm
- Sträucher: v.Str. 4 Triebe, 60 - 100 cm

StU = Stammumfang

v.Hei. = verpflanzte Heister

v.Str. = verpflanzte Sträucher

Die Ersatzpflanzung gilt erst als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der dann folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist.

Die entlang von Grundstücksgrenzen einzuhaltenden gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) sind zu beachten.

3 Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz liegen Hinweise über Bodenbelastungen vor. Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen ist dieser Aspekt zu beachten. Insbesondere innerhalb der gekennzeichneten Bereiche sind vor Nutzung der Fläche Nachweise über gesunde Wohnverhältnisse nach den Vorgaben des Bundes-Bodenschutz-Gesetzes und der Bundes-Bodenschutz - und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu erbringen. Dies gilt insbesondere für Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und zur Nutzung als Außenwohnbereich.

4 Hinweise

4.1 Externe Ausgleichsfläche

Zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch die vorliegende Eingeziehungssatzung wird eine Teilfläche von 916,49 m² aus dem Ökokonto `Juckelberg` der Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz zugeordnet, die in der beigefügten Plandarstellung kartographisch dargestellt ist:

Im Einzelnen werden auf der o.a. Fläche folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Freistellung zugewachsener Bereiche. Es ist eine jährliche Nachpflege von Stockausschlag und aufkommenden Gehölzen auf der gesamten Fläche vorzunehmen. Beseitigung des Nadelholzbestandes und Umwandlung in Grünland.
2. Umwandlung Ackerfläche in artenreiches Grünland.
3. Die Halbtrockenrasen, offenen Bereiche und Grünlandbestände sind jährlich im Spätsommer/Herbst zu mähen, das Schnittgut ist von der Fläche zu beseitigen
4. Jährliche ein bis zwei Beweidungsgänge mit Schafen und Ziegen
5. Anlage von Totholz- und Steinhäufen als Lebensraum für Reptilien Jährliches Monitoring und Dokumentation der Maßnahmen und Entwicklung

4.2 Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung in ausreichend dimensionierten Behältnissen/Zisternen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen.

Ein Anschluss des Niederschlagswassers an die Ortskanalisation ist nicht zulässig.

4.3 Flächenbefestigung

Stellplätze, Wege, Hofflächen usw. sollen bei Neuanlage in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden. Empfohlen werden z.B. weitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine.

4.4 Denkmalschutz

Archäologie

Das Plangebiet kann als archäologische Verdachtsfläche eingestuft werden. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSCHG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn der Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (**2 Wochen vorher**) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Die vor Ort beschäftigten Firmen sind über den archäologischen Sachverhalt zu informieren. Die Baubeginnanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261/6675 3000 zu richten. Grundsätzlich besteht Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP).

Werden bei den Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Amt Koblenz, als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege (landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261/6675 3000) zu informieren.

Praktische Denkmalpflege

Im Plangebiet können sich gemäß §§ 3, 4 und 5 DSchG denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen befinden. Sollten bei der Bauausführung Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches vorgefunden werden, ist die Denkmalfachbehörde - Direktion Landesdenkmalpflege (06131 2016-203 oder geschaeftsstelle-praktischedenkmalpflege@gdke.rlp.de) und die Direktion Landesarchäologie (Kontakt siehe oben) - davon sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz umgehend und vor der Veränderungen abzustimmen.

4.5 Baugrund und Bodenschutz

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen.

Wegen der Lage des Plangebiets in der Rheinaue ist mit oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Fluss- und Hochflutablagerungen sowie mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Bei der Planung von Versickerungsanlagen ist ein Bodengutachten zu erstellen.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden.

4.6 Versorgungsträger

Sollten sich Änderungen an den bestehenden Leitungsanlagen ergeben, sind die Planungen frühzeitig (mind. 3 Monate vor Baubeginn) mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

4.7 Abfallsammelbehälter

Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind für den Abfuhrtag an der Hauptstraße abzustellen. Die Satzung des Trägers der Abfallwirtschaft ist zu beachten.

4.8 Hinweise zum Artenschutz (notwendige Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände):

zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen und Gehölzrückschnitt:

Bäume, die außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Davon ausgenommen sind Bäume innerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen, sofern mittels einer Begutachtung durch eine fachkundige Person sichergestellt ist, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Sicherung von Vegetationsbestand mit Habitatpotenzial für die Klappergrasmücke

Im Randbereich der privaten Grünfläche „A“ sind mindestens 50 m² zusammenhängender Strauchaufwuchs zu erhalten, siehe Festsetzung 2.

4.9 Hinweise zum Artenschutz (weitere fördernde Maßnahmen für den besonders geschützten Gartenschläfer):

Vorgezogene Anbringung von Ersatzkästen für den Gartenschläfer

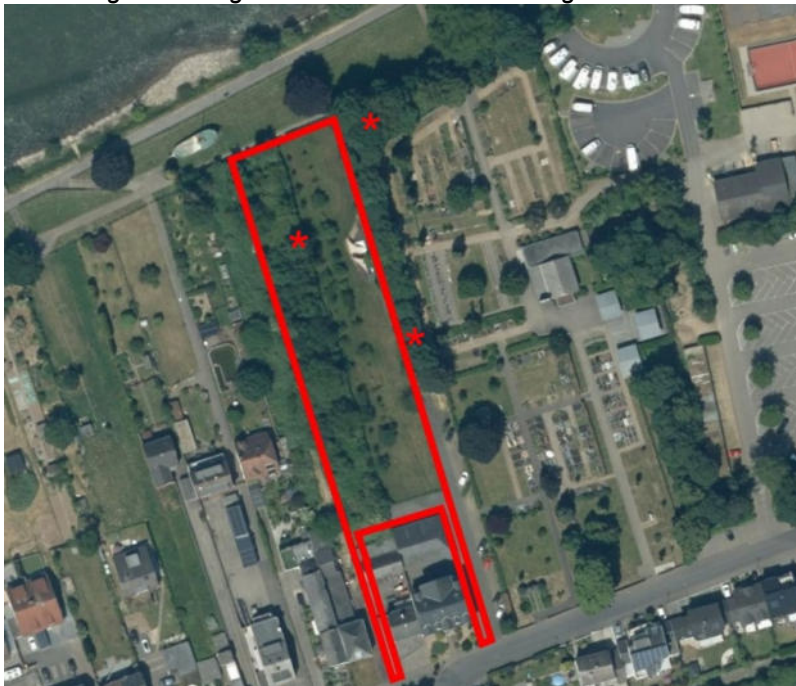
Zum Ausgleich des Habitatverlusts des Gartenschläfers sind drei Gartenschläfer-Nistkästen an tragfähigen Bäumen an geeigneten Standorten in einem Umkreis von maximal 100 m zur Plan- gebietsgrenze anzubringen. Geeignet zur Anbringung sind die in Abb. 1 gekennzeichneten Standorte in Gehölzbeständen im Plangebiet und auf dem Gelände des Friedhofs.

Es sind spezifische Schläferkobel aus Holz oder Holzbeton mit einem ca. 40 mm großem Loch auf der am Baumstamm zugewandten Kastenrückseite anzubringen.

Die Kästen sind einmal jährlich zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen.

Die Gartenschläfer-Nistkästen müssen bereits vor Beginn der Abbrucharbeiten an dem vom Plangebiet tangierten Nebengebäude angebracht werden.

Abbildung 1: Geeignete Standorte zum Anbringen von Ersatzkästen für Gartenschläfer



Vorgaben beim (Teil-)Abbruch des Nebengebäudes

Um eine Verletzung oder Tötung des Gartenschläfers ist zu vermeiden, sind folgende Vorgaben beim (Teil-)Abbruch des vom Plangebiet tangierten massiven Nebengebäudes zu beachten:

- Die Durchführung von Abbrucharbeiten ist ausschließlich im April (nach dem Winterschlaf und vor Geburt der Jungtiere) oder im September (vor dem nächsten Winterschlaf) zulässig.
- Bei den Abbrucharbeiten dürfen Dacheindeckung und etwaige Verkleidungen bzw. Verschalungen ausschließlich händisch entfernt werden.

Ausfertigung:

Die vorstehenden textlichen Festsetzungen stimmen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Satzungsaufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Urmitz, den 17.04.2026

Ortsgemeinde Urmitz

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Rechtsverbindlichkeit:

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am 19.06.2026 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr. 25/2026).

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Tb 4.1 - Bauleitplanung -

im Auftrag:

Anlage 1: Pflanzenliste

Zu pflanzende Art		Verwendungsbereiche	Ersatzpflanzungen in priv. Grünflächen (Tz. 2)			sonnig	halbschattig	schattig	Giftigkeit/ gefährdende Inhaltsstoffe ¹	B I.=Bäume I. Ordnung B II. = Bäume II. Ordnung Str = Sträucher He =Heister
Acer campestre	Feld-Ahorn		x			x	x	x	-	B II. /He
Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn „Elsrijk“		x			x	x	x	-	B II.
Acer campestre „Huibers Elegant“	Feld-Ahorn „Huibers Elegant“		x			x	x	x	-	B II.
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn		x			x			-	B II.
Acer opalus	Italienischer Ahorn		x			x	x		-	B II.
Acer platanoides „Allershauseisen“	Spitz-Ahorn „Allershauseisen“		(x)			x	x		-	B I.
Alnus x spaethii	Purpurerle		x			x	x		-	B II.
Amelanchier ovalis	Gewöhnl. Felsenbirne		x			x			-	Str
Carpinus betulus	Hainbuche		x			x	x	x	-	B II./He
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum		x			x			-	B II.
Cornus mas	Kornelkirsche		x			x	x		-	Str
Corylus avellana	Haselnuss		x			x	x		-	Str
Corylus colurna	Baumhasel		x			x	x			B II.
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn		x			x	x		-	Str
Crataegus crus-galli	Hahnensporn-Weißdorn		x			x	x		-	B II.
Crataegus laevigata	Zweiggrifflicher Weißdorn		x			x	x		-	B II./He
Crataegus laevigata "Paul's Scarlet"	Echter Rotdorn		x			x	x		-	B II
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen		x			x	x		giftig: alle Teile, v.a. die roten Früchte	Str
Fraxinus ornus	Manna-Esche		x			x	x		-	B II.
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche		x			(x)	x	(x)	giftig: rote Beeren	Str
Prunus avium	Vogel-Kirsche		x			x	x		-	B II./He
Prunus avium „Plena“	Gefülltblühende Vogel-Kirsche		x			x	(x)		-	B II.
Prunus padus	Traubenkirsche		x			x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinder	B II./ He.
Prunus padus „Tiefurt“	Traubenkirsche „Tiefurt“		x			x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinder	B II.
Pyrus communis	Wildbirne		(x)			x	x		-	B II./He
Pyrus malus	Wildapfel		x				(x)		-	B II./He
Rhamnus carthaticus	Echter Kreuzdorn		x			x	x		giftig: Beeren	Str
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere		x				x	x	-	Str
Rosa canina	Hundsrose		x			x	(x)			Str
Rubus idaeus	Himbeere		x			x	x			Str

¹ In der Liste wurde sich auf die Angabe der in der Literatur als „giftig bis stark giftig“ beschriebenen Pflanzen beschränkt, da vor allem die Zahl der „schwach giftigen“ Pflanzen groß ist und die Einschätzung, welche Pflanze als „schwach giftig“ oder als „ungiftig“ anzusehen ist, teilweise auseinandergeht. Es wurde lediglich ergänzend auf einige „schwach giftige“ Gehölze verwiesen, bei denen es wegen der attraktiven Früchte häufiger zu Vergiftungsfällen bzw. Verdacht auf Vergiftung kommt.

Verwendungsbereiche Zu pflanzende Art		Ersatzpflanzungen in priv. Grünflächen (Tz. 2)		sonnig	halbschattig	schattig	Giftigkeit/ gefährdende Inhaltsstoffe ¹	B I.=Bäume I. Ordnung B II. = Bäume II. Ordnung Str = Sträucher He = Heister
Salix caprea	Sal-Weide	x		x	x		-	Str/ B II.
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	x		x	(x)		schwach giftig: rohe Beeren	Str
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	x		x	x		gefährlich: Früchte	Str
Sorbus aria	Mehlbeere	x		x	x		-	B II.
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere „Magnifica“	x		x	x			B II.
Sorbus aucuparia	Eberesche	x		x	x		schwach giftig: nur die frischen Früchte	B II./He
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	x		x	x			B II
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde „Rancho“	x		x	x			B II.
Viburnum opulus	Gem. Schneeball	x		x	x	x	schwach giftig: Rinde, Blätter, rote Beeren	Str
							-	
<u>Obstbäume:</u>							-	
Juglans regia	Walnuss in Sorten	(x)		x	x		-	
Castanea sativa	Esskastanie in Sorten	(x)		x	x		.	
Malus ssp.	Apfel in Sorten	x		x	x		-	
Pyrus ssp.	Birne in Sorten	x		x	x		-	
Prunus ssp.	Kirsche in Sorten (Süßkirsche)	x		x	x			
Prunus ssp.	Hauszwetschge in Sorten	x		x	x		-	

(Tz. = Textfestsetzung Ziffer ...)

V e r o r d n u n g

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes am Rhein

**für das Teilgebiet der kreisfreien Stadt Koblenz
- nördlich der Moselmündung -**

**für das Gebiet der Verbandsgemeinden Vallendar und Weißenthurm,
sowie der Städte Bendorf und Andernach, Landkreis Mayen-Koblenz**

**für das Gebiet der Stadt Neuwied, sowie der Verbandsgemeinden
Bad Hönningen, Linz und Unkel, Landkreis Neuwied**

**und für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Breisig,
sowie der Städte Sinzig und Remagen, Landkreis Ahrweiler**

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 23. Sept. 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 88 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 14. Dez. 1990 (GVBl. 1991 S. 11) wird durch die Bezirksregierung Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Grundlage

- (1) Für den Rhein im Teilbereich der kreisfreien Stadt Koblenz -nördlich der Moselmündung-, im Bereich der Verbandsgemeinden Vallendar und Weißenthurm, sowie der Städte Bendorf und Andernach (Landkreis Mayen-Koblenz), der Stadt Neuwied, sowie den Verbandsgemeinden Bad Hönningen, Linz und Unkel (Landkreis Neuwied) und der Verbandsgemeinde Bad Breisig, sowie der Städte Sinzig und Remagen (Landkreis Ahrweiler) wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.
- (2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient dem schadlosen Abfluß des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich rechtsrheinisch von Höhe der Moselmündung (Rhein-km 592,3) bis zur Grenze der Verbandsgemeinde Unkel (Landkreis Neuwied) zum Land Nordrhein-Westfalen (Rhein-km 639,5) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Ehrenbreitstein, Flur 1
2. der Gemarkung Neudorf, Flur 1
3. der Gemarkung Niederberg, Flur 8
4. der Gemarkung Urbar, Fluren 12, 15, 16, 11, 1
5. der Gemarkung Mallendar, Fluren 6, 8, 9
6. der Gemarkung Vallendar, Fluren 22, 34, 23, 27, 31, 32, 33
7. der Gemarkung Niederwerth, Fluren 7, 8, 6, 5, 4, 3
8. der Gemarkung Bendorf, Fluren 1, 4, 3, 2, 5,
9. der Gemarkung Engers, Fluren 8, 7, 1, 2, 6
10. der Gemarkung Heddesdorf, Fluren 35, 21, 23, 13
11. der Gemarkung Neuwied, Fluren 13, 12, 11, 6, 2, 14, 1
12. der Gemarkung Irlich, Fluren 15, 16, 9, 7, 6, 10, 13, 14
13. der Gemarkung Fahr, Flur 5, 2, 1
14. der Gemarkung Leutesdorf, Fluren 15, 16, 17, 18, 19
15. der Gemarkung Oberhammerstein, Fluren 7, 8, 9
16. der Gemarkung Niederhammerstein, Fluren 5, 6
17. der Gemarkung Rheinbrohl, Fluren 23, 25, 27, 28, 30, 32, 33
18. der Gemarkung Hönningen, Fluren 49, 48, 45, 4, 5, 3, 1, 51, 52
19. der Gemarkung Leubsdorf, Fluren 29, 25, 26, 28, 1, 13
20. der Gemarkung Dattenberg, Fluren 17, 18, 19
21. der Gemarkung Linz, Fluren 39, 40, 34, 33, 43, 42
22. der Gemarkung Oberkasbach, Fluren 1, 2, 3, 4
23. der Gemarkung Niederkasbach, Fluren 3, 4, 5
24. der Gemarkung Erpel, Fluren 13, 14, 18, 19, 21, 22
25. der Gemarkung Heister, Fluren 3, 4, 5, 6, 7,
26. der Gemarkung Unkel, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
27. der Gemarkung Rheinbreitbach, Fluren 1, 2, 20

(2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich linksrheinisch von der Moselmündung (Rhein-km 592,3) bis zur Grenze des Stadtgebietes Remagen (Landkreis Ahrweiler) zum Land Nordrhein-Westfalen (Rhein-km 642,5) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Neuendorf, Fluren 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23
2. der Gemarkung Wallersheim, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10
3. der Gemarkung Kesselheim, Fluren 1, 6, 4, 3, 9, 18, 2, 5, 8, 16
4. der Gemarkung St. Sebastian, Fluren 5, 4, 3, 2, 7
5. der Gemarkung Kaltenengers, Fluren 6, 4, 3, 2, 7
6. der Gemarkung Urmitz, Fluren 3, 2, 12, 14
7. der Gemarkung Mülheim, Flur 2
8. der Gemarkung Kärlich, Fluren 1, 2
9. der Gemarkung Weißenthurm, Fluren 6, 5, 4, 3, 2
10. der Gemarkung Andernach, Fluren 7, 6, 5, 3, 2, 1, 49, 41
11. der Gemarkung Nemedy, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
12. der Gemarkung Brohl, Fluren 3, 2, 5, 1
13. der Gemarkung Rheineck, Flur 3, 1
14. der Gemarkung Niederbreisig, Fluren 7, 6, 14, 13, 12, 11, 3, 2, 5, 15
15. der Gemarkung Sinzig, Fluren 7, 6, 10, 11, 5
16. der Gemarkung Remagen, Fluren 6, 35, 34, 33, 43, 3, 2, 23, 24, 15
17. der Gemarkung Oberwinter, Fluren 4, 6, 24, 25, 12, 13, 14, 7, 8, 9
18. der Gemarkung Rolandswerth, Fluren 4, 3, 1

Die Grenze des Überschwemmungsgebietes wird wie folgt beschrieben (Beschreibung der Grenzverläufe):

rechtsrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WWVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Über- schwemmungs- grenzen
592,300		262 Neuendorf	Ehren- breitstein Neudorf Niederberg Urbar	6 1 8 12 15 16	An der wasser- seitigen Böschung des Bahndammes (Köln-Koblenz).
	593,920				
593,920		262 Neuendorf	Urbar	11 12 16	Wie vorher, aber zusätzl. flächige Überschwemmung (2 ha) der B 42 sowie der an- grenzenden Be- bauung.
	594,240				
594,240		262 Neuendorf 263 Vallendar	Urbar	1 16	An der wasser- seitigen Böschung des Bahndammes (Köln-Koblenz).
	594,550				
594,550		263 Vallendar	Vallendar	6 8 9 22 34	Wie vorher, aber zus. flächige Überschwemmungen (4 ha) der B 42 sowie d. angren- zenden Bebauung.
	595,400				
595,400		263 Vallendar	Vallendar	23 24 34	Wie vorher, zus. beidseitig der L 308.
	595,500				
595,500		263 Vallendar	Vallendar	23 27	An der wasser- seitigen Böschung d. Bahndammes (Köln-Koblenz).
		265 Weitersburg		34	Zusätzl. flächige Überschwemmung (7,2 ha) d. B 42 und Teilen der Ortslage.
	596,100				

rechtsrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Über- schwemmungs- grenzen
596,100		265	Vallendar	31 32 34	An der wasser- seitigen Böschung des Bahndammes (Köln-Koblenz).
	596,500	Weitersburg			
Insel Niederwerth					
595,200		263 Vallendar	Nieder- werth	3 5 6 7 8	Im Südwesten links des Wirtschaftsweges parallel zum Rheinufer. In Höhe Rhein-km 596,300 nach Nordosten ver- springend. Im Nordosten an der Hochstraße, In der Burg bis zum "Lagerplatz". Ab hier parallel zum Rheinufer.
	596,500				
596,500		265 Weitersburg	Vallendar	32 33 34	An der wasser- seitigen Böschung des Bahndammes; aber zusätzl. flächige Über- schwemmungen 1,8 ha rechts der B 42 und an den Rheinhängen.
	597,00				
597,000		265 Weitersburg			
		266 Bendorf-Süd	Vallendar	33 34	An der wasser- u. landseitigen Böschung des Bahndammes (Köln-Koblenz)
	598,150		Bendorf	1 4	u. links der B 42.
598,150		266 Bendorf-Süd	Bendorf	1 3 4	Links d. Bahn- dammes (Köln- Koblenz) bzw. Stadions/Sport- platzes Bendorf.
	598,900				

rechtsrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WWVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Über- schwemmungs- grenzen
598,900		266 Bendorf-Süd	Bendorf	1 2 3	ca. 100 m fluß- abwärts des Stadions land- seitiger Ver- sprung zu dem wasserseitigen Böschungsfuß d. Bahndammes (Köln-Koblenz).
	599,500				
599,500		267 Kaltenengers 271 Engers 271 a	Bendorf	2 5 6	Ca. 900 m Sayn- aufwärts, beid- seitig der Sayn flächige Über- schwemmungen in einer Breite bis zu 750 m. Über- schwemmungen der "Mühlhofer Wiesen", Wohn- grundstücke r. u. li. d. Hüttenstr. sowie d. Schwem- steinfabrik, mit Ausnahme d. Bahn- dammes zusätzl. flächige Über- flutung (2 ha) rechts der B 42 im Bereich "Klappergaß".
	600,300				
600,300		271 Engers 272 Engers-West	Engers	8 7	Parallel an der Uferböschung vor der Bebauung, zum Teil bis in die Ortslage aus- ufernd (Schloß)
	602,000				

rechtsrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Über- schwemmungs- grenzen
602,000		268 Urmitz	Engers	1	Parallel zum
		269		2	Rheinufer durch
		Weißenthurm-Ost		6	Felder.Areal der
		272	Heddesdorf	7	Kläranlage in
		Engers-West		35	Höhe Rhein-km
		273			603,900 liegt
		Neuwied-Ost			hochwasserfrei
					(1,7 ha).
	605,400				Zwischen Rhein-km
					602,000 u.602,500
					entlang der
					Böschung des
					Rheindeiches
					Engers.
605,400		269	Heddesdorf	20	Parallel zum
		Weißenthurm-Ost		21	Ufer, sowie
	606,300			35	rund um die
			Neuwied	13	Hafenanlage.
606,300		269	Neuwied	2	An der Böschung
		Weißenthurm-Ost		6	des Hochwasser-
		273		11	schutzdeiches
		Neuwied-Ost		12	bzw. der
	608,700	274		13	Hochwasser-
		Neuwied-West		14	mauer.
608,700		274	Neuwied	1	An der Böschung
		Neuwied-West		2	des Hochwasser-
	610,00	276		14	deiches.
		Irlich			
610,000		276	Heddesdorf	13	Ca. 1750 m Wied-
		Irlich		23	aufwärts, beid-
			Irlich	15	seitig der Wied,
				16	flächige Über-
				10	schwemmungen in
				9	einer Breite von
				6	50 m ... 150 m.
					(auf der linken
					Wiedseite entl.d.
					Böschung d. Rück-
	610,200				staudeiches Wied)

rechtsrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WWVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Über- schwemmungs- grenzen
610,200		276 Irlich	Irlich	7 13 14 15	Südlich des Bahn- dammes (Köln- Koblenz) u.nördl. der B 42, sowie flächenhafte Überflutung (8ha) von Teilen der Ortslage Irlich.
	611,300				
611,300		277 Feldkirchen	Fahr	2	An der südlichen Böschung des Bahndammes.
	611,850				
611,850		277 Feldkirchen	Fahr	1 2	Wie vor, aber flächenhafte Überflutung der B 42, sowie der Wohngrundstücke (1,2 ha) am Rande der Ortslage.
	612,300				
612,300		277 Feldkirchen	Fahr Leutesdorf	1 15	An der südlichen Böschung der B 42 bzw. des Bahn- dammes.
	613,800	278 Andernach			
613,800		278 Andernach	Leutesdorf	15 16	Links des Bahn- dammes durch die Ortslage.
	614,850				
614,850		278 Andernach 279 Namedy	Leutesdorf	16	Wie vorher, zu- sätzl.flächen- hafte Über- schwemmung (2ha) rechts des Bahn- dammes innerhalb der Ortslage.
	615,300				

rechtsrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Über- schwennungs- grenzen
615,300	615,500	279 Namedy	Leutesdorf	16	Links des Bahn- dammes.
615,500	617,200	279 Namedy 280 Hammerstein Südost	Leutesdorf	17 18 19	Parallel zum Rheinufer in unbebautem Gelände.
617,200	617,750	280 Hammerstein Südost	Leutesdorf Oberhammer- stein	19 7	An der linken Böschung des Bahndammes (Köln-Koblenz).
616,750	619,500	280 Hammerstein Südost 281 Namedy-Nordwest 282 Brohl Hammerstein- Nordost	Oberhammer- stein Nieder- hammerstein	9 5 6	Wie vor, zusätzl. in der weitläufig bebauten Ortslage überflutete Flächen (14 ha), rechts des Bahn- dammes (Köln- Koblenz).
619,500	620,400	282 Brohl	Nieder- hammerstein Rheinbrohl	6 23 25	An der linken Böschung des Bahndammes (Köln-Koblenz).
620,400	621,050	282 Brohl 284 Rheinbrohl 285 Bad Breisig	Rheinbrohl	25 27 28 30 31 32	An der wasser- seitigen Böschung des Bahndammes (Köln-Koblenz) Zusätzl.rechts d. Bahndammes flächige Über- schwennungen (4,6 ha) im Bereich der Ortslage.

rechtsrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Überschwemmungs- grenzen
621,050		284 Rheinbrohl 285 Bad Breisig	Rheinbrohl Hönningen	30 31 32 33 48 49 50	Zunächst entlang der linken Bösch- ung des Bahndammes bis Rhein-km 621,500, dann parallel zum Rheinufer, z.T. schlängelnd, in unverbautem Ge- biet. Die Kläran- lage Rheinbrohl liegt hochwasser- frei. Zw. Rhein- km 622,500 und 623,200 entlang d.Böschung der Rückstandshalde Kali-Chemie.
	623,200				
623,200		285 Bad Breisig 286	Hönningen	4 45 48	Am Rande d.Orts- lage, z.T. leicht schlängelnd und verspringend.
	624,700	Bad Hönningen		50	
624,700		286 Bad Hönningen 287 Bad Breisig- Nordwest	Hönningen	4 5 50	Wasserseitig der Hauptstraße zu- sätzl. flächige Überschwemmungen (1 ha) rechts der B 42 bzw. links des Bahndammes.
	625,100				
625,100		287 Bad Breisig- Nordwest 288 Leubsdorf-Süd	Hönningen Leubsdorf	1 3 50 51 52 29	An der wasser- seitigen Böschung des Bahndammes sowie flächige Überschwemmungen (6ha) z.T. bis in die Ortslage, rechts des Bahn- dammes (Köln- Koblenz).
	626,350				

rechtsrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Über- schwemmungs- grenzen
626,350		288	Leubsdorf	25	An der wasser- seitigen Böschung des Bahndammes.
	627,300	Leubsdorf-Süd		26	
627,300		288	Leubsdorf	26	Wie vorher, zu- sätzl. flächige Überschwemmungen (4ha) rechts des Bahndammes u.d. Rand der Ortslage
		Leubsdorf-Süd		28	
		289		29	
	627,850	Dattenberg			
627,850		289	Leubsdorf	1	An der wasser- seitigen Böschung des Bahndammes.
	628,500	Dattenberg		29	
628,500		289	Leubsdorf	1	An der wasser- seitigen Böschung der B 42 bzw. der Auf- fahrt zur K 10.
		Dattenberg		29	
			Dattenberg	17	
				18	
				19	
	629,500		Linz	39	
				41	
629,500		289	Linz	34	Leicht schlän- gelnd durch die Ortslage. Die Bahngleise liegen aufgrund der Auf- ständerung hochwasserfrei.
		Dattenberg		40	
		290		41	
	630,100	Linz a.Rhein			
630,100		290	Linz	33	Am wasserseitigen Böschungsfuß des Bahndammes (Köln- Koblenz) bzw. vor Bahnhofsgebäude.
		Linz a.Rhein		43	
		291		42	
	631,600	Kasbach	Ober- kasbach	1	
				2	
				3	
631,600		291	Ober- kasbach	1	Wie vorher, aber zusätzl.flächige Überschwemmungen (4 ha) rechts des Bahndammes (Köln- Koblenz) und der Randbebauung.
		Kasbach		4	
			Nieder- kasbach	3	
				4	
	632,500			5	

rechtsrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WWVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Über- schwemmungs- grenzen
632,500		291 Kasbach	Erpel	22	Am wasserseitigen Böschungsfuß des Bahndammes (Köln-Koblenz).
	632,900				
632,900		291 Kasbach	Erpel	13	An der linken
		292		14	Böschung des
		Remagen		15	Bahndammes
		293		17	(Köln-Koblenz)
		Unkel		18	in der Ortslage
				20	zum Teil ge-
				21	schwungener
				22	Verlauf.
			Heister	4	
				7	
	634,500			19	
634,500		293	Erpel	19	An der linken
		Unkel	Heister	2	Böschung des
		294		3	Bahndammes
		Unkelbach		4	(Köln-Koblenz)
		295		5	Zusätz.v.Rhein-
		Rheinbreitbach		7	km 634,700 bis
		Süd			Rhein-km 635,900
		296	Unkel	1	sowie von Rhein-
		Oberwinter		4	km 636,700 bis
				6	Rhein-km 637,000
				7	schlauchförmige
					flächige Über-
					schwemmungen
					(7 ha + 2,5 ha)
					rechts des Bahn-
					dammes.Von Rhein-
					km 634,500 bis
					636,000 bzw. bis
					636,800 hoch-
					wasserfreie
					Flächen zwischen
					Rheinufer und Am
					Hohen Weg, sowie
					der B 42 und der
					Straße An der
					Heisterer Ley.
	637,000				

rechtsrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WWVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Überschwemmungs- grenzen
637,000		295 Rheinbreitbach Süd 296 Oberwinter	Unkel Rheinbreit-1 bach	1 2 1 2 20 21	An der Böschung links des Bahndammes (Köln-Koblenz). Zusätzl schlauchförmige flächige Überschwemmungen (2,7 ha) rechts des Bahndammes in Höhe Rhein-km 637,200 b.Rhein-km 637,700. Das Gelände der Kläranlage in Höhe Rhein-km 638,000 liegt hochwasserfrei.
	638,100				
638,100		295 Rheinbreitbach Süd 296 Oberwinter 297 Rheinbreitbach Nord 298 Rolandseck	Rheinbreit-21 bach	20	Parallel zum Rheinufer, zum Teil leicht verspringend.
	639,300				
639,300		297 Rheinbreitbach Nord 298 Rolandseck	Rheinbreit-21 bach	21	Zwischen Bahndamm und Heerstraße.
	639,500				
639,500					Ende des Verlaufs der Überschwemmungsgrenze an der Landesgrenze zu NRW.

linksrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WWVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Über- schwemmungs- grenzen
592,300		262 Neuendorf	Neuendorf	14 18 19 20	südöstlich der Otto-Falkenberg- -Straße, entlang der Straßen Bren- derweg und Hand- werkerstraße, schräg durch die bebaute Ortslage.
	593,850				
593,850		262 Neuendorf	Wallersheim	3 4 5	Entlang der Wald- bottenstr., der St. Bernhard Str., z.T. ver- springend, durch die bebaute Orts- lage, zwischen Leinpfad und Kammertsweg.
	595,000	263 Vallendar			
595,000		263 Vallendar 264 Kesselheim	Wallersheim	2 3	Längs der Rhein- uferböschung, so- wie längs der Uferböschung bzw. Kaimauern des Industriehafens.
	596,550				
596,550		264 Kesselheim	Kesselheim	2 3 4 5 8 9 16	Entlang der Kur- fürst-Schönborn- Straße, Kaiser- Otto-Straße, Martinusstraße, am Kindergarten abknickend, quer durch die Orts- lage bis zur Be- bauung Wolfsangel Ab Rhein-km 597,550 (Engers- weg) zusätzlich schlauchförmig auf ca. 1 km stromaufwärts bis zur Bebauung Trillbach.
	597,550				

linksrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Über- schwemmungs- grenzen
597,550		264 Kesselheim 266 Bendorf-Süd	Kessel- heim	9 18	Am Engerser Weg sowie durch die Flurbezeichnung Am Damm bis zum Böschungsfuß der A 48, von da ab bis zum Rhein- ufer. Im Bereich der Kurfürst-Schön- born-Straße Rhein-km 599,0 hochwasserfreie Fläche (ca. 2,7 ha).
	598,350				
598,350		266 Bendorf-Süd 267 Kaltenengers	St. Sebastian Kalten- engers Kalten- engers	2,3 4,5 3,4,6 2 5 6 7 7 13 14	Am Rand der be- bauten Ortslage ab Rhein-km 600,300 quer durch die bebau- te Ortslage ent- lang der Haupt- straße bis zur Kirche in Kalten- engers. Ab hier zusätzlich schlauchförmig überflutete Fläche (alter Rheinstromarm) mit einer Breite von bis zu 400 m stromaufwärts bis zur A 48. Zusätzlich süd- lich des Strom- armes flächige Überflutungen im Bereich "Am Baiers Baum" und "Bremberen".
	600,900				

linksrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WWerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Über- schwemmungs- grenzen
600,900		267 Kaltenengers 271 Engers 268 Urmitz 272	Kalten- engers Urmitz	2 3	Quer über Felder bis an den Bö- schungsfuß des Bahndammes (Koblenz- Neuwied).
	602,100	Engers-West			
602,100		272 Engers-West 268 Urmitz	Urmitz	3	Vom Böschungsfuß des Bahndammes (Brückenwider- lager) aus bis an den Rand der bebauten Orts- lage.
	602,650				
602,650		268 Urmitz	Urmitz	2 12 14	Am Rande der Ortslage, zum Teil auch durch die Ortslage parallel zum Rheinufer.
	604,100				
604,100		268 Urmitz 269 Weißenthurm Ost	Mülheim Kärlich Weißen- thurm	2 1 2 6	Am Böschungsfuß rechts der Kreisstraße K 126 sowie deren Verlänge- rung, parallel zum Rheinufer, bis an den Rand der bebauten Ortslage.
	606,100				
606,100		269 Weißenthurm- Ost	Weissen- thurm	6 5	Am rechten Rand der bebauten Ortslage, parallel zum Rheinufer.
	606,450				

linksrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Über- schwemmungs- grenzen
606,450		269 Weißenthurm- Ost	Weißen- thurm	4 5	Am rechten Bö- schungsfuß des Bahndammes (Köln-Koblenz).
	607,100	270 Weißenthurm- West			
607,100		274 Neuwied-West	Weißen- thurm	2 3 4	An der Randbe- bauung der Orts- lage, zum Teil schleifenförmig bis in die Orts- lage.
	608,600				
608,600		274 Neuwied-West	Weißen- thurm	2	Rechts des Bahn- dammes (Köln- Koblenz) beid- seitig der Nette
		275 Andernach- Südost	Andernach	7 14 21	in einer Breite bis zu 1000 m. Links des Bahn- dammes (Köln- Koblenz) beid- seitig der Nette in einer Breite von 250 m.
	609,200				
609,200		274 Neuwied-West	Andernach	3 4 5 6 7 21 22 23	An der Rhein- uferböschung, zum Teil in das Vorland aus- ufernd.
	611,000	276 Irlich 277 Feldkirchen			
611,000		277 Feldkirchen	Andernach	2 3 5	An der Rheinufer- böschung und um die Hafenanlage.
	611,700				

linksrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WWVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Überschwemmungsgrenzen
611,700		277 Feldkirchen	Andernach	2 3	Parallel zum Ufer durch das Gewerbegebiet, Augsbergweg, ab Rhein-km 612,500 parallel zum rechten Rand der Koblenzer-Straße.
	612,600				
612,600		278 Andernach	Andernach	1 2	Ab der Scheidsgasse bis hin z. Hindenburgwall z. Rhein hin schwenkend. In die Ortslage verschwenkend, auf halber Höhe zwischen Hochstraße/Kirchhofsweg und Konrad-Adenauer-Allee/Kölner Straße.
	613,600				
613,600		278 Andernach 279 Namedy	Andernach	41 49	Am rechten Böschungsfuß des Bahndammes (Köln-Koblenz).
	614,900				
614,900		279 Namedy 280 Hammerstein-Südost	Namedy	4 5 6	links und rechts der Böschung der B 9 sowie rechts des Bahndammes (Köln-Koblenz).
	616,100				
616,100		279 Namedy 281 Namedy-Nordwest 280 Hammerstein-Südost	Namedy	1 2 3 4 7	An der rechten und linken Seite des Bahndammes (Köln-Koblenz) sowie der B 9. Zusätzlich flächige Überschwemmungen der Felder, sowie geringe Teile der bebauten Ortslage bei der Schloßstraße.
	618,150				

linksrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Überschwemmungs- grenzen
618,150		281 Namedy	Namedy	1	An der rechten Böschung der B 9.
	618,550	282 Brohl			
618,550		282 Brohl	Namedy Brohl	1 3	An der rechten und linken Böschung der B 9 sowie an der rechten Böschung des Bahndammes (Köln-Koblenz).
	619,400				
619,400		282 Brohl	Brohl	2 3 5	Rechts des Bahndammes (Köln-Koblenz), z.T. in den bebauten Grundstücken). Inselförmige Überschwemmung (1 ha) in Höhe Rhein-km 620,000 links des Bahndammes (Köln-Koblenz), links des Brohlbaches.
	620,150				
620,150		282 Brohl	Brohl	1 2	In den bebauten Grundstücken rechts des Bahndammes (Köln-Koblenz) bzw. der Mittelstraße.
	620,800	283 Brohl-West			
620,800		285 Bad Breisig	Brohl Rheineck Niederbreisig	1 1 3 6 7	An der Böschung rechts der B 9. In der Höhe Rhein-km 622,300 inselförmige Überschwemmung (1 ha) links der alten B 9, links des Vinxtbaches.
	623,100				

linksrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WWVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Über- schwemmungs- grenzen
623,100		285 Bad Breisig	Nieder- breisig	6	Rechts und links der B 9 sowie rechts des Bahn- dammes (Köln- Koblenz).
	623,400				
623,400		285 Bad Breisig	Nieder- breisig	6	Rechts der Kobl.-
		286 Bad Hönningen		14	Straße sowie den Grundstücken zw. Koblenzer Straße/ Zehnerstraße und dem Rheinufer.
	623,900				
623,900		286 Bad Hönningen	Nieder- breisig	5	Rechts der Zeh-
		287		12	nerstraße und dem
		Bad Breisig- Nordwest		13 24	Rheinufer, am rechten Rand der Zehnerstraße sowie am Rande der bebauten Grundstücke.
	624,800				
624,800		287 Bad Breisig Nordwest	Nieder- breisig	11 12	Parallel zum Rheinufer bis Rhein-km 625,000 stromaufwärts schräg bis zum Sportplatz, von da stromabwärts rechts der B 9 und weiter Rich- tung Rhein ver- schwenkend.
	625,600				
625,600		287 Bad Breisig Nordwest	Nieder- breisig	2 3 11	Mit 300 m Abstand parallel zum zum Rheinufer. Im
		288 Leubsdorf-Süd	Sinzig	15	Bereich Rhein-km
		289 Dattenberg		7	626,400 bis Rhein-km 627,000 zusätzlich an den Böschungen der rheinnahen Teiche.
	628,100				

linksrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Über- schwemmungs- grenzen
628,100		289 Dattenberg	Sinzig	7 10	Gewunden bis zur Kreuzung Rhein- allee/Linzer Straße. Am Rande der Ortslage rechts der Straße Am Dorn.
	628,500				
628,500		289 Dattenberg 289 a Kripp	Sinzig	7 10 11	Am Rande der Ortslage, z.T. geschlungen, z. Teil parallel zur Ahr, bis zum Kreuzungsbereich Ahr/Bahndamm (Köln-Koblenz).
	628,900				
628,900		289 Dattenberg 289 a Kripp	Sinzig	5 6 7	Vor dem Bahndamm (Köln-Koblenz) bis zum Godenhaus abknickend, an der Böschung der B 266, am Rande der Ortslage parallel zur Quellenstraße.
	629,250				
629,250		289 Dattenberg 289 a Kripp 291 Kasbach	Sinzig Remagen	6 6 34 35	Durch die Orts- lage, bzw. am Rande der Orts- lage, rechts des Batterienweges.
	631,200				
631,200		290 Linz am Rhein 291 Kasbach	Remagen	4 33 34 39	Rechts der Mit- telstraße parallel im Ge- lände bis zum Sportplatz.
	632,250				

linksrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WWVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Über- schwemmungs- grenzen
632,250		291 Kasbach	Remagen	3 4	Rechts der Goethestraße, bzw. Alte Straße, leicht schlän- gelnd, zum Teil verspringend, durch die Orts- lage.
	633,400	292 Remagen			
633,400		292 Remagen	Remagen	2	Durch die Orts- lage, links der Rheinpromenade.
	634,300				
634,300		292 Remagen	Remagen	2 23	Am rechten Bö- schungsfuß des Bahndammes
	636,300	293 Unkel		24	(Köln-Koblenz)
636,300		294 Unkelbach	Ober- winter	6 7 8 9 24 25	Rechts der B 9, ab Rhein-km 637,600 rechts der Hauptstraße, leicht schlän- gelnd am Rande der Ortslage. Zusätzlich bei Höhe Rhein-km 636,300 - 636,500 langge- streckte flächige Über- schwemmung (1,0 ha) links des Bahndammes, links und rechts des Unkelbaches.
	638,000	296 Oberwinter			
638,000		296 Oberwinter	Ober- winter	9 12	Rechts der Haupt- straße in der Ortslage, ausge- nommen der B 9. Zusätzlich von Rhein-km 638,000 bis 639,000 liegt der Hafendamm hochwasserfrei.
	638,300				

linksrheinisch

Rhein-km von	Rhein-km bis	Karte 1:5.000 WVerv.Rhein Nr.	Gemarkung	Flur	Lage der Überschwemmungsgrenzen
638,300		296 Oberwinter	Oberwinter	9 12	Links der Hauptstraße in der Ortslage bis zum Bahndamm (Köln-Koblenz).
	638,800				
638,800		298 Rolandseck 299 Rolandswerth	Oberwinter Rolandswerth	12 13 14 4	Rechts des Bahndammes (Köln-Koblenz) bzw. links der B 9, z.T. in den bebauten Grundstücken.
	641,000				
641,000		299 Rolandswerth	Rolandswerth	1 4	Rechts der B 9 am Rande der Ortslage.
	641,550				
641,550	642,500	299 Rolandswerth	Rolandswerth	1	Rechts der B 9 in der Ortslage.
642,500					Ende des Verlaufs der Überschwemmungsgrenze an der Grenze zu NRW.

(3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Bezirksregierung Koblenz versehenen Karten im Maßstab 1 : 5.000 (Deutsche Grundkarten) dargestellt:

1. Deutsche Grundkarten (Maßstab 1 : 5.000)

- 1.1 Blätter Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (WVVerw Rhein) Nr. 262 bis 264 und 266 für den Bereich der Stadt Koblenz
- 1.2 Blätter WVVerw Rhein Nr. 262 bis 266 für den Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar
- 1.3 Blätter WVVerw Rhein Nr. 265 bis 267, 271 und 271a für den Bereich der Stadt Bendorf
- 1.4 Blätter WVVerw Rhein Nr. 266 bis 271, 272 bis 275 für den Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm
- 1.5 Blätter WVVerw Rhein Nr. 274 bis 282 für den Bereich der Stadt Andernach
- 1.6 Blätter WVVerw Rhein Nr. 267 bis 269, 271, 272 bis 274, 276 und 277 für den Bereich der Stadt Neuwied
- 1.7 Blätter WVVerw Rhein Nr. 277 bis 282a und 284 bis 288 für den Bereich der Verbandsgemeinde Bad Hönningen
- 1.8 Blätter WVVerw Rhein Nr. 282 und 283 bis 288 für den Bereich der Verbandsgemeinde Bad Breisig
- 1.9 Blätter WVVerw Rhein Nr. 288 und 289 bis 291 für den Bereich der Verbandsgemeinde Linz
- 1.10 Blätter WVVerw Rhein Nr. 288, 288a, 288b und 289 für den Bereich der Stadt Sinzig
- 1.11 Blätter WVVerw Rhein Nr. 288b, 289 bis 294, 296, 298 und 299 für den Bereich der Stadt Remagen
- 1.12 Blätter WVVerw Rhein Nr. 291 bis 298 für den Bereich der Verbandsgemeinde Unkel

2. Deckfolien Nr. 262 bis 299 im Maßstab 1 : 5.000 mit Darstellung der Gemarkungen und Fluren

(4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:

1. Stadtverwaltung Koblenz,
Jesuitenplatz 2a, 56068 Koblenz
2. Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar,
Eulerstraße 12, 56179 Vallendar
3. Stadtverwaltung Bendorf,
Im Stadtpark 2, 56170 Bendorf
4. Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm
5. Stadtverwaltung Andernach,
Läufstraße 11, 56626 Andernach
6. Stadtverwaltung Neuwied,
Pfarrstraße 1, 56564 Neuwied
7. Verbandsgemeindeverwaltung Bad Honningen,
Am Marktplatz 1, 53557 Bad Honningen
8. Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig,
Bachstraße 11, 53498 Bad Breisig
9. Verbandsgemeindeverwaltung Linz,
Marktplatz 14, 53545 Linz
10. Stadtverwaltung Sinzig,
Kirchplatz, 53489 Sinzig
11. Stadtverwaltung Remagen,
Bachstraße 2, 53424 Remagen
12. Verbandsgemeindeverwaltung Unkel,
Linzer Straße 2-6, 53572 Unkel

s o w i e

13. Bezirksregierung Koblenz
Neustadt 21, 56068 Koblenz
14. Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft
Eltzerhofstraße 6a, 56068 Koblenz
15. Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft
Bahnhofstraße 49, 56410 Montabaur

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archiv-
mäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme
während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3

Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluß- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflußbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes. Die Überflutungsgrenzen für das 200-jährliche Hochwasserereignis sind nachrichtlich angegeben.
- (2) In den Planunterlagen sind dargestellt:
- die Grenze des Überschwemmungsgebietes durch eine Strich-Doppelstrichlinie —— — — — —
 - die Grenze des Abflußbereiches durch eine gestrichelte Linie -----
 - die Überflutungsgrenze für das 200-jährl. Hochwasserereignis durch eine punktierte Linie

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 89 LWG ist im Überschwemmungsgebiet, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dienen, verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Stoffe zu lagern oder abzulagern.
Die in Satz 1 genannten Verbote gelten nicht für das Beseitigen von Anlagen im Rückhaltebereich, wenn der natürliche Zustand wiederhergestellt wird.
- (2) Gemäß § 89 Abs. 2 LWG kann die Bezirksregierung Koblenz unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des Abs. (1) Ausnahmen zulassen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinträchtigt werden können.

- (3) Für die im Rückhaltebereich in einem in Kraft gesetzten Bebauungsplan (§ 30 BauGB) und in einer in Kraft gesetzten Satzung über Vorhaben- und Erschließungspläne (§ 7 BauGBMaßnG) zugelassene Bebauung, sowie für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) und während der Planaufstellung nach § 33 Abs. 1 BauGB zulässigen Vorhaben gilt die Ausnahmegenehmigung als erteilt, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.
- (4) Bäume, Sträucher oder Reben dürfen nach § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 LWG nur mit Genehmigung der Bezirksregierung Koblenz gepflanzt werden.
Im Rückhaltebereich gilt die Genehmigung für die Anpflanzung einzelnen Bäume, Sträucher oder Reben als erteilt.

(5) Im Rückhaltebereich ist

- die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- die Errichtung und Beseitigung von durchströmbaren Weidezäunen, Einfriedungen und Pergolen,
- die Errichtung und Beseitigung von Denkmälern, Werbeanlagen, Hinweisschildern und Warenautomaten bis zu einem Umfang von 2 m³ und vergleichbaren unbedeutenden Anlagen

genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.

§ 5

Zusätzliche Maßnahmen

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses darf im Abflußbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland (Grünlandumbruch) nicht vorgenommen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet des § 128 Abs. 1 Nr. 20 LWG handelt ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 21 LWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 dieser Verordnung im Abflußbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig treten die nach § 88 Abs. 2 LWG bislang fortgeltenden Verzeichnisse aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren (Hochwasserschutzgesetzes) vom 16.08.1905 oder aufgrund der §§ 285, 286 des Preußischen Wassergesetzes vom 07.04.1913 außer Kraft.

56068 Koblenz, 11. Dezember 1995

Az.: 56-63-ÜR-2/90

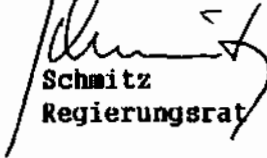
BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

gezeichnet:

D a n c o

Regierungspräsident

Beauftragt:


Schmitz

Regierungsrat